

**Titel:**

**Keine Feststellung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung eines äthiopischen Gerichts über das Bestehen einer bigamischen Ehe**

**Normenketten:**

BGB § 1306, § 1314 Abs. 1

FamFG § 107 Abs. 7, § 109

ZPO aF § 606a Abs. 1 Nr. 1, § 632

StGB § 172

GG Art. 6 Abs. 1

Äthiop. ZPO Art. 5

Äthiop. FamGB Art. 33

**Leitsätze:**

**1. Hat ein ausländisches Gericht die bigamische Eheschließung im Ausland als wirksam festgestellt, steht der Anerkennung der Entscheidung der inländische ordre public jedenfalls dann entgegen, wenn ihr die Wirkung beizumessen ist, dass sie die Aufhebung der Ehe aus dem Grund der Bigamie ausschließt. Der Umstand, dass auch das deutsche Eheschließungsrecht eine Doppelehe als wirksam behandelt, ist dann unerheblich. (amtlicher Leitsatz)**

**2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auf Antrag zum Oberlandesgericht gemäß § 107 Abs. 5 FamFG ist nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren, also insbesondere § 81 FamFG, zu treffen. (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Ordre public, Eheschließungsrecht, Bigamie, Prinzip der Einehe, Verbot der Doppelehe, Anerkennung, Äthiopien, islamisches Recht, Doppelehe, Bundesschariaobergericht

**Fundstellen:**

StAZ 2016, 19

FamRZ 2015, 2056

NZFam 2015, 920

NJW-RR 2015, 1349

LSK 2015, 390485

**Gründe**

Oberlandesgericht München

Az.: 34 Wx 311/14

Beschluss

vom 3.7.2015

3465 a E - 186/2014 Der Präsident des OLG München

34. Zivilsenat

Leitsatz:

In dem gerichtlichen Verfahren auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Beteiligte:

1) E.

- Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: ...

2) S.

- Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter: ...

hier: Anerkennung einer äthiopischen Entscheidung zur Feststellung des Bestehens einer Ehe, erlässt das Oberlandesgericht München - 34. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lorbacher, die Richterin am Oberlandesgericht Paintner und den Richter am Oberlandesgericht Kramer am 03.07.2015 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Abänderung der Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts München vom 10. Juni 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

**1**

Das Verfahren richtet sich auf die Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung eines äthiopischen Gerichts über das Bestehen einer Ehe im Inland vorliegen.

**2**

Der in München wohnhafte Antragsgegner, ein deutscher Staatsangehöriger, hatte am ...1999 ebendort mit M. die Ehe geschlossen. Die Ehe wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom ...2009 geschieden. Bereits am ...2006 ging der Antragsgegner mit der nun in Kempten (Allgäu) wohnhaften Antragstellerin, einer äthiopischen Staatsangehörigen, in Addis Abeba/Äthiopien nach islamischem Recht die Ehe ein. Am selben Tag wurde auf Antrag beider Beteiligten die Eheschließung durch das Bundesschariaobergericht (Federal Higher Sheria Court) in Addis Abeba (File No. 350/99) anerkannt.

**3**

Die Antragstellerin hat am 24.2.2014 um Anerkennung der Entscheidung des Bundesschariaobergerichts vom 24.10.2006 nachgesucht.

**4**

In einem unter den Beteiligten anhängigen familiengerichtlichen Verfahren wegen Trennungsunterhalts erklärte der Antragsgegner, die Ehe sei nur zum Schein eingegangen und im Übrigen als Doppelehe unwirksam geschlossen.

**5**

Den Antrag auf Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vom 24.10.2006 gegeben sind, mit dem das Bestehen der Ehe unter den Beteiligten festgestellt wird, hat der Präsident des Oberlandesgerichts München am 10.6.2014 zurückgewiesen. Die urkundlichen Unterlagen seien zwar ebenso wie die Rechtskraft des bezeichneten Urteils nicht anzuzweifeln; aus Gründen des materiell-rechtlichen ordre public, nämlich des Verstoßes gegen das strafbewehrte Verbot der Mehrehe, könne die Entscheidung im Inland jedoch nicht anerkannt werden.

**6**

Gegen diese am 17.6.2014 zugestellte Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag vom 15.7.2014. Sie begehrt, die Entscheidung aufzuheben und auszusprechen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen für die bezeichnete ausländische Entscheidung vom 24.10.2006 vorliegen. Die Anerkennung könne nicht unter Berufung auf den deutschen ordre public verweigert werden. Der deutsche Gesetzgeber halte Doppelehen nicht mehr für nichtig, sondern nur noch für aufhebbar.

**7**

Auch ein deutsches Gericht hätte bei Kenntnis des Umstands, dass eine Doppelehe vorliege, nur aussprechen können, dass diese Ehe (noch) gültig sei.

**8**

Die Behörde hat nicht abgeholfen.

**9**

Der Senat hat gemäß Beschluss vom 5.11.2014 ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. W. erholt, das dieser unter dem 5.5.2015 vorgelegt hat. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

II.

**10**

Der Antrag auf Entscheidung durch das nach § 107 Abs. 7 Satz 1 FamFG zuständige Oberlandesgericht ist statthaft (§ 107 Abs. 5 FamFG) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gestellt. In der Sache bleibt er ohne Erfolg.

**11**

1. Gemäß § 107 Abs. 2 und 3 FamFG i. V. m. § 5 GZVJu (i. d. F. v. 1.10.2009, GVBl S. 523) war der Präsident des Oberlandesgerichts München als Behörde der Landesjustizverwaltung zur Anerkennung zuständig, weil beide Beteiligte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

**12**

2. Es liegt eine Entscheidung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG vor, nämlich die Feststellung des Bestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten. Das Bundesschariaobergericht ist zwar ein religiöses Gericht; dessen Tätigkeit auf dem Gebiet des Eherechts ist jedoch staatlicherseits anerkannt (dazu MüKo/Rauscher FamFG 3. Aufl. § 107 Rn. 19). Ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung (§ 107 Abs. 4 Satz 2 FamFG) ist, wenn der Antrag von einem betroffenen Ehegatten gestellt wird, regelmäßig nicht in Zweifel zu ziehen. Das gilt auch für die ausländische Entscheidung über das Bestehen der Ehe. Denn die Anerkennung oder Nichtanerkennung kann sich auf den familienrechtlichen Status der Eheleute auswirken.

**13**

3. Der Präsident des Oberlandesgerichts München hat zutreffend festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht gegeben sind.

**14**

Der Anerkennungsmaßstab bestimmt sich nach § 109 FamFG.

**15**

a) Die internationale Zuständigkeit des äthiopischen Gerichts war für die Entscheidung gegeben (§ 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Maßgeblich für die Anwendung des sogenannten Spiegelbildprinzips (Keidel/Zimmermann FamFG 18. Aufl. § 109 Rn. 3) ist das zum Zeitpunkt der Einleitung des ausländischen Verfahrens maßgebliche Recht; insoweit sind die im Oktober 2006 noch geltenden Bestimmungen der ZPO zum Verfahren in Ehesachen (§ 606a Abs. 1 Nr. 1, § 632 ZPO a. F.) heranzuziehen. Wenn das (damalige) deutsche Recht dort - in Äthiopien - zur Anwendung käme, müsste die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts gegeben sein. Die Antragstellerin war und ist äthiopische Staatsangehörige, so dass entsprechend

§ 606a Abs. 1 Nr. 1 ZPO (a. F.) auch die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaats bestanden hat.

#### 16

b) Der Antragsgegner war an dem Verfahren vor dem Bundesschariaobergericht auch beteiligt (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Das ergibt sich aus dem Protokoll zur Entscheidung vom 24.10.2006 und wird im Übrigen von keiner Seite in Frage gestellt. Eine Kollision im Sinne von § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ist nicht ersichtlich.

#### 17

c) Nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer Entscheidung zu versagen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die unverzichtbaren Erfordernisse der materiell-verfahrensrechtlichen und materiell-privatrechtlichen Gerechtigkeit müssen gewahrt sein (BGH NJW 1983, 2775/2777 f.; Keidel/Zimmermann § 109 Rn. 18 m. w. N.). Bei einem Inlandsbezug sind die inländischen Wertvorstellungen maßgeblich (Keidel/Zimmermann a. a. O.). Verfahrensrecht ist beispielsweise berührt, wenn eine Entscheidung betrügerisch oder kollusiv erlangt ist (BSG NJW-RR 1997, 1433), materielle Rechtsgrundsätze sind tangiert, wenn etwa ein Verstoß gegen Grundrechte gegeben ist oder die Entscheidung im konkreten Fall sonst untragbar erscheint, weil sie zu einem Grundgedanken der deutschen Regelungen in Widerspruch steht (vgl. BGHZ 118, 312/330; BGH NJW 1998, 2358).

#### 18

(1) Das Prinzip der Einehe gehört zu den prägenden Wertvorstellungen des deutschen Rechts (Palandt/Brudermüller BGB 74. Aufl. Einf v § 1353 Rn. 1 und 3) wie auch das dieses Prinzip schützende Verbot der Doppelehe in § 1306 BGB (Palandt/Brudermüller § 1306 Rn. 1), wonach eine Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn zwischen einem der beiden Partner, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe besteht. Das Verbot der Doppelehe ist zweiseitig, es richtet sich auch gegen denjenigen Teil, der nicht verheiratet ist; ein Dispens ist nicht möglich (MüKo/Wellenhofer BGB 6. Aufl. § 1306 Rn. 1). Die Bedeutung dieses Eheverbots wird unterstrichen durch die strafrechtliche Sanktion in § 172 StGB. Daher steht der ordrepulic der Unaufhebbarkeit der Ehe nach dem ausländischen Recht jedenfalls bei Inlandsbezug entgegen (vgl. AG Hanau FamRZ 2004, 949/950). Gleiches gilt für das Eingehen einer polygamen Ehe in Deutschland oder die Klage auf Herstellung einer solchen; denn die deutschen Standesämter und Gerichte sind durch Art. 6 Abs. 1 GG dem Prinzip der Einehe verpflichtet (Staudinger/Peter Mankowski BGB 13. Aufl. Art. 13 EGBGB Rn. 252).

#### 19

Andererseits scheidet die Anerkennung einer bigamischen Ehe nicht von vorneherein immer aus; denn auch das seit dem 1.7.1998 geltende Eheschließungsrecht sieht eine in Deutschland geschlossene Doppelehe nicht als Nichtehe oder nichtige Ehe, sondern als aufhebbarer Ehe an (vgl. §§ 1306, 1314 Abs. 1 BGB). Anzuerkennen wäre daher nicht nur die vom Heimatrecht der beiden Ehegatten gestattete polygame Ehe (vgl. VG Gelsenkirchen FamRZ 1975, 338), sondern auch die Zweitehe eines in monogamer Ehe nach deutschem Recht verheirateten Ehegatten, die dieser eingeht, wenn die Zweitehe -wie eine in Deutschland eingegangene Doppelehe - auf Antrag der deutschen Ehefrau aufhebbar ist (MüKo/Coester BGB 5. Aufl. Art. 13 EGBGB Rn. 69). Eine solche Wertung trifft grundsätzlich auch das äthiopische Recht, das in Art. 33 Rev. FamGB die Ehe auf Antrag für aufhebbar erklärt (Bergmann/Ferid/Henrich Ehe- und Kindschaftsrecht Stand: Juli 2014 Äthiopien S. 41).

#### 20

(2) Abzustellen ist bei der Frage, ob der inländische ordre public einer Anerkennung entgegensteht, jedoch nicht auf die Aufhebbarkeit der bigamischen Ehe nach dem Recht des ausländischen Staates an sich, sondern darauf, ob die anzuerkennende ausländische Entscheidung die bigamische Ehe nur als aufhebbarer bestätigt oder doch darüber hinausgehende Wirkung entfaltet. Denn die mit der Anerkennung verbundene Wirkungserstreckung verleiht der ausländischen Entscheidung die Wirkungen, die das fremde Forum nach seinem Recht seinem Urteil beilegt (MüKo/Gottwald ZPO 4. Aufl. § 328 Rn. 4). Eine ausländische Entscheidung, die einer Doppelehe als solche Wirksamkeit verleiht, würde den Wertvorstellungen des

deutschen Rechts widersprechen. Hat die gerichtliche Anerkennung der bigamischen Ehe zur Folge, dass sie deswegen nicht mehr aufhebbar ist, so würde der verfassungsrechtliche Schutz der ersten Ehe einer Anerkennung der Entscheidung entgegenstehen. Denn damit bestünde die Gefahr, dass die zweite Ehe auch nach deutschem Recht nicht mehr als Mehrehe aufgehoben werden könnte. Der Senat erkennt in der vorgelegten ausländischen Entscheidung eine derartig weitreichende Wirkung, so dass ihr die Anerkennung im Inland versagt bleiben muss. Es kann dahinstehen, ob der ordre-public-Verstoß in einem anderen Licht zu würdigen wäre, wenn ausnahmsweise auch im Inland die Aufhebung der Doppelehe ausgeschlossen wäre; dafür bestehen nämlich keine Anhaltspunkte.

## **21**

(3) Das vom Senat erholte Gutachten des Sachverständigen Dr. W. legt dar, dass zwar -wie schon dargestellt - grundsätzlich die bigamische Ehe auch nach äthiopischem Recht auflösbar ist. Indessen könne sich das staatliche Bigamieverbot gegenüber der rechtskräftigen Feststellung eines Schariagerichts über die gültige Eheschließung selbst für den Fall nicht durchsetzen, dass dem Gericht die bigamische Ehe bekannt ist. Folglich würde der Antrag von Parteien auf Auflösung einer vom Schariagericht anerkannten Mehrehe daran scheitern, dass Bigamie für das Schariagericht keinen Eheauflösungsgrund darstellt. Gegenstand des Verfahrens der Parteien zur Auflösung der Mehrehe wäre nämlich die mangelnde Gültigkeit der bigamischen Ehe nach islamischem Recht; das Verfahren hätte damit jedoch denselben Streitgegenstand, den das Schariagericht bei Anerkennung schon behandelt hat, so dass der Antrag am Einwand der *res iudicata* scheitern würde (Art. 5 Äthiop. ZPO von 1965; siehe unter V.2. S. 25 f. des Gutachtens). Den Parteien - auch dem Staatsanwalt - wäre es folglich verwehrt, sich auf den Auflösungsgrund der Bigamie zu berufen.

## **22**

Der Senat schließt sich den nachvollziehbaren und detailliert begründeten Ausführungen des Sachverständigen an. An dessen Sachkunde bestehen keine Zweifel. Er hat mangels einschlägiger Gerichtsentscheidungen auf in der Literatur geäußerte Ansichten, die nicht als Einzelmeinung erscheinen, abgestellt und diese mit ausführlichen Nachweisen belegt. Auch die Beteiligten haben gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen keine Einwände erhoben.

## **23**

d) Auf die Frage, ob zudem eine Scheinehe, wie vom Beteiligten zu 2 im unterhaltsrechtlichen Verfahren behauptet, geschlossen worden sei, kommt es daher nicht mehr an.

## **24**

e) Es kann dann auch dahinstehen, ob die am Tag der Eheschließung ergangene Entscheidung des Shariagerichts dafür sprechen könnte, dass sie kollusiv erwirkt war und dann wohl ebenfalls nicht anerkannt werden könnte (vgl. BSG NJW-RR 1997, 1433).

## **III.**

## **25**

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Zwar wird der gerichtliche Antrag zum Oberlandesgericht gemäß § 107 Abs. 7 Satz 3 FamFG wie eine Beschwerde behandelt (Keidel/Zimmermann § 107 Rn. 48). Dennoch handelt es sich in der Sache um den ersten Zugang zum Gericht, weshalb es sachnäher erscheint, für die Kostenerhebung auf die flexibleren Regeln für das erstinstanzliche Verfahren, also insbesondere auf § 81 FamFG, abzustellen (so auch MüKo/Rauscher § 107 FamFG Rn. 59). Insoweit ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Hier entspricht es wegen der Schwierigkeit der Rechtslage der Billigkeit, dass eine Erstattung nicht angeordnet wird.

## **26**

Die Gebühr für das gerichtliche Verfahren selbst ist aus Nr. 1714 KVFamGKG zu entnehmen. Sie ist von der Antragstellerin zu entrichten, weil sie (vgl. § 22 Abs. 1 GNotKG) das gerichtliche Verfahren veranlasst hat. Dies muss nicht gesondert ausgesprochen werden.

**27**

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (vgl. § 70 Abs. 2 FamFG) liegen nicht vor. Denn die maßgeblichen vom Senat entschiedenen Fragen wurzeln in der Einordnung und Bewertung der ausländischen Entscheidung auf der Grundlage ihrer Rechtsordnung. Vom Grundsatz, dass eine bigamische Ehe auch im deutschen Recht als solche wirksam und nur aufhebbar ist, geht auch der Senat aus.